

Die Gemeinde Martinsheim erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Martinsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Martinsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgeräte-/ Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.01.2013 außer Kraft.

Martinsheim, 06.12.2023  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Rainer Ott  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 07.12.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafel der Gemeinde Martinsheim mit allen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2023 angeheftet und am 26.12.2023 wieder abgenommen.

Martinsheim, 02.01.2024  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Rainer Ott  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Martinsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - Unterickelsheim	5,25 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - Gnötzheim	5,11 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer - Enheim	9,08 €
dd) MTW – Martinsheim	6,93 €
ee) MLF - Martinsheim	9,63 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen ganze Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - Unterickelsheim	52,50 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - Gnötzheim	51,06 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, belad. Tab. 2, ohne Spreizer – Enheim	166,78 €
dd) MTW – Martinsheim	52,92 €
ee) MLF - Martinsheim	155,70 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	68,79 €
b) ein leichtes Tauchgerät	18,18 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	52,80 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	27,87 €

e) einen Generator 5 KVA	26,79 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,12 €
g) einen Mehrzwecksauger	18,06 €
h) ein Lüftungsgerät	22,37 €
i) eine Kettensäge	16,50 €
h) ein Beleuchtungssatz	27,50 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt.

##### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Martinsheim, 06.12.2023  
Gemeinde Martinsheim

Rainer Ott  
Erster Bürgermeister

